

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Ingleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 102

Bad Homburg v. d. H., Dienstag, den 13. August

1918

Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918.

Auf Grund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1. Absatzbeschränkung.

Im Gebiete des Deutschen Reiches dürfen

- a) an Herbstgemüse (Kontrollgemüse): Weißkohl, Rotkohl, Wirsingkohl, Grünkohl, Möhren aller Art und Zwiebeln,
- b) an Herbstobst (Kontrollobst): Äpfel, Birnen und Zwetschen (Hauspflaumen, Hauszwetschen, Ruspflaumen, Bauernpflaumen, Thüringer Pflaumen, Brennzwetschen)

nur mit Genehmigung der zuständigen Landesstelle für Gemüse und Obst, in Preußen des Landesamtes oder der von diesem ermächtigten Provinzial- oder Bezirksstelle für Gemüse und Obst, abgesetzt werden. Die Genehmigung ist insbesondere dann zu versagen, wenn die Innehaltung der von der Reichsstelle über die Verteilung aufgestellten Richtlinien gefährdet würde.

§ 3. Verteilung der erfassten Mengen.

Die Verteilung der auf Grund dieser Verordnung erfassten Gemüse- und Obstmengen auf die verarbeitenden Betriebe und den Frischverbrauch erfolgt durch die Reichsstelle. Diese bestimmt namentlich, welche Mengen für den Frischverbrauch zurückgehalten werden dürfen und wohin der Ueberschuß zu liefern ist.

§ 3. Genehmigungsschein.

1. Bei der Beförderung mit Eisenbahn, Schiff, Wagen, Karre oder Tier wird die Genehmigung zum Absatz in schriftlicher Form erteilt.

- a) Bei Versendung mit der Bahn im Wagenladungsverkehr ist der Versender verpflichtet, dem Beamten der Güterabfertigung bei der Auslieferung des Gutes einen Genehmigungsschein nach anliegendem Muster in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Die eine dieser Ausfertigungen ist zur Versendung mit der Post an die für den Absendeort zuständige Landes-, Provinzial- oder Bezirksstelle freizumachen.

Der Genehmigungsschein wird von dem Kommunalverbande ausgestellt, in dessen Bezirk die Versandstation gelegen ist.

- b) Bei Versendung mit der Bahn im Stückgutverkehr wird der Frachtbrief (die Eisenbahnpaletadresse) unmittelbar unter der Inhaltsangabe von dem Kommunalverband mit folgendem Genehmigungsvermerk versehen: „Zur Beförderung mit der Eisenbahn zugelassen bis zum

Ort, Datum, Stempel, Unterschrift

- c) In allen übrigen Fällen hat der Transportführer den Genehmigungsschein während der Beförderung bei sich zu führen und auf Verlangen dem Polizeibeamten oder den sonstigen Ueberwachungsorganen vorzuzeigen. Nach Ausführung des Transportes ist der Genehmigungsschein dem Empfänger der Ware auszuhandigen

und von diesem an die darauf bezeichnete Landes-, Provinzial- oder Bezirksstelle abzusenden. Bei Beförderung mit einem Schiff ist der Genehmigungsschein mit den Verladepapieren fest zu verbinden.

In allen Fällen hat der Kommunalverband bei Ausstellung der Genehmigung den Anweisungen der zuständigen Landes-, Provinzial- oder Bezirksstelle zu folgen.

2. Der Absender ist nach Aufgabe der Ware zur Beförderung auf der Eisenbahn oder im Schiff nur noch mit Genehmigung derjenigen Stelle, welche die Urkunde (a-c) ausgestellt hat, zu bestimmen berechtigt, daß die Auslieferung an einen anderen als den in der Urkunde bezeichneten Empfänger zu erfolgen hat.

3. Für den Absatz innerhalb desselben Gemeindebezirktes kann die Genehmigung auch in anderer Form erteilt werden. An Stelle des Gemeindebezirktes kann mit Genehmigung der Reichsstelle ein größerer räumlich geschlossener Bezirk treten.

§ 4.

1. Von der Absatzbeschränkung bleibt unberührt der Absatz durch den Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher, wenn an einem und demselben Tage an den gleichen Verbraucher nicht mehr als 5 Kilogramm Gemüse — von Zwiebeln jedoch nur ein Kilogramm — und nicht mehr als 1 Kilogramm Obst abgesetzt werden, sowie ohne diese Mengengrenzung der Absatz durch den Kleinhändler und der Verkehr auf öffentlichen Märkten.

2. Der Absatz zur Erfüllung der von der Reichsstelle (Geschäftsabteilung) abgeschlossenen oder von der Verwaltungsabteilung der Reichsstelle oder einer Landesstelle genehmigten Verträge bleibt zulässig. Die Erteilung der Genehmigung darf in diesen Fällen nicht verweigert werden.

§ 5.

1. Die Gültigkeitsdauer der Genehmigung beträgt 5 Tage, wobei der Tag der Ausstellung als erster Tag gerechnet wird.

2. Für den Verkehr zu benachbarten öffentlichen Märkten und Kleinhandelsniederlassungen wird die Absatzgenehmigung nach Bedarf widerruflich auch für unbestimmte Zeit (bis auf weiteres) und für unbestimmte Menge erteilt.

§ 6.

1. Die Gebühr für die Genehmigung beträgt bei Bahnwagen- und Schiffsladungen 50 Pfg., in allen anderen Fällen 10 Pfg.

2. Die Höhe der Gebühr für die Erfassung und Kontrolle des durch Lieferungsverträge oder durch Absatzbeschränkungen erfassten Gemüse und Obstes wird durch die Reichsstelle festgesetzt.

§ 7.

Die mit der Ausstellung der Genehmigungsurkunde betrauten Stellen haben Listen oder sonstige geeignete Nachweisungen zu führen, aus denen die einzelnen von ihnen erteilten Genehmigungen, nach Nummern bezeichnet, sowie die Art und Menge der zu befördernden Ware, Absendungs- und Bestimmungsort, der Name des Absenders und Empfängers sowie der Tag der Ausstellung ersichtlich sind. Die Listen und Nachweisungen sind aufzube-

wahren und auf Erfordern alsbald, jedoch spätestens am Schluß der Verladzeit an die zuständige Landes-, Provinzial- oder Bezirksstelle einzusenden.

§ 8. Auskunftspflicht.

Alle Besitzer von Gemüse- und Obstarten, für die eine Absatzbeschränkung getroffen ist, haben der zuständigen Landesstelle, in Preußen auch der zuständigen Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle, oder den von diesen bestimmten Stellen auf Erfordern Auskunft über die vorhandenen Mengen nach Gewicht und Art zu geben. Sie sind ferner verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln, nach Bedarf auch zu bewachen. Der Verbrauch und die Verarbeitung im eigenen Haushalt oder Betrieb bleibt zulässig.

§ 9. Verladung und Vergütung.

1. Die Besitzer haben die Waren, auf welche sich die Verordnung bezieht, auf Verlangen an die Geschäftsabteilung der zuständigen Landesstelle, in Preußen der zuständigen Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle, oder an die von diesen bestimmten Stellen käuflich zu liefern und auf Abruf zu verladen. Für diese Ware ist ein angemessener Preis zu bezahlen, der unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) festgesetzten Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware im Streitfalle von der Geschäftsabteilung der zuständigen Landesstelle, in Preußen der zuständigen Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle festgesetzt wird. Befindet sich die Ware nicht mehr beim Erzeuger, so werden entsprechende Zuschläge gewährt, deren Höhe ebenfalls im Streitfalle die vorbezeichnete Geschäftsabteilung festsetzt.

2. In keinem Falle darf der dem Erzeuger zu gewährende Preis denjenigen Betrag erreichen, der für die gleiche Menge und Güte auf Grund eines Lieferungsvertrages der in § 4, Ziffer 2 bezeichneten Art zu zahlen ist.

§ 10. Eigentumsübertragung.

1. Das Eigentum an den in § 1 genannten Waren kann auf Antrag der zuständigen Landesstelle, in Preußen auch der zuständigen Provinzial- oder Bezirksstelle, durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die in dem Antrage bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht bei abgeernteten Erzeugnissen über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Sind die Erzeugnisse noch nicht abgeerntet, so tritt der Eigentumsübergang erst mit der Aberntung ein. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Zeit zu verwahren und pfleglich zu behandeln, nach Bedarf auch abzuernten.

2. Liegt die Aberntung auf Grund eines Pachtvertrages oder eines sonstigen Vertrages einem Dritten ob, so tritt dieser an die Stelle des Besitzers, dem die Anordnung zugestellt ist. Namentlich bleibt der Dritte verpflichtet, die Aberntung sorgfältig auszuführen.

3. Der Uebnahmepreis wird unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) festgesetzten Höchstpreise sowie der Güte u. Verwertbarkeit der Ware von der zuständigen Behörde bestimmt. Hat der Besitzer einer Aufforderung der zuständigen Behörde zur Ueberlassung der Vorräte innerhalb der gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist ein nach freiem Ermessen festzusetzender Abzug zu machen.

§ 11. Behandlung von Streitigkeiten.

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften der §§ 9 und 10 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirks, in dem sich die Vorräte zur Zeit der Stellung des Lieferungsverlangens oder des Antrages auf Uebertragung des Eigentums befinden.

§ 12. Strafvorschriften.

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt,

wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 13. Befugnisse der Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen.

Den Landesstellen für Gemüse und Obst, in Preußen dem Landesamt und den Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst, bleibt es überlassen,

1. die Vorschriften über Genehmigungsscheine auf weitere Beförderungsarten auszudehnen (§ 3 der Verordnung),
2. zu bestimmen, welche anderen Stellen für die Genehmigung zum Absatz und Versand und für die Ausstellung der Genehmigungsurkunden zuständig sind (§§ 1 und 3 der Verordnung),
3. den Absatz von Gemüse und Obst innerhalb desselben Gemeindebezirktes oder des größeren räumlich geschlossenen Bezirktes zu regeln (§ 3 Ziffer 3 der Verordnung),
4. bekanntzumachen, welche Stellen auf Grund des § 17 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) als zuständige Behörde im Sinne des § 10 Ziffer 1 und 3, sowie als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 11 der gegenwärtigen Verordnung in Betracht kommen,
5. den Absatz durch den Kleinhändler sowie den Verkauf auf öffentlichen Märkten zu regeln u. hierbei zu bestimmen, welche Plätze als öffentliche Märkte anzusehen sind (§ 4 Ziffer 1 der Verordnung).

Im Falle zu 1 bedarf es der vorherigen Zustimmung der Reichsstelle.

§ 14. Intraftsetzung.

Die Verordnung tritt bezüglich des Absatzes von Zwiebeln drei Tage nach ihrer Verkündung, im übrigen zu den noch von der Reichsstelle zu bezeichnenden Zeitpunkten in Kraft.

Mit dem Tage, an welchem die letzten Bestimmungen hiernach in Kraft treten, werden außer Kraft gesetzt:

1. die Bekanntmachung über Gemüse vom 12. September 1917 (Reichsanzeiger 210 vom 14. September 1917), sowie sämtliche auf Grund dieser Bekanntmachung erlassenen Sonderbestimmungen,
2. die Verordnung über Frühgemüse und Frühobst vom 5. April 1918 (Reichsanzeiger 88 vom 15. April 1918) und 24. Juni 1918 (Reichsanzeiger 151 vom 20. Juni 1918).

Berlin, den 19. Juli 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende: von Tilly.

M u t e r (Postkarte).

(Vom Absender frei zu machen.)

(Vorderseite)

Verglichen und
zur Post gegeben.

An
die Landes-, Provinzial-, Bezirksstelle
für Gemüse und Obst.

Güterabfertigung:

in

(Stempel)

(Rückseite)

Genehmigungsschein (Nummer)

(Unterschrift und Stempel der auszustellenden Behörde.)

Der

in (Wohnung)

versendet kg

an (Empfänger)
 in (Ort)
 Bestimmungsstation
 Gültig bis zum
 Ort) den 1918.
 (Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachung

betr. die Entrichtung des Warenumsatzstempels für die
 Zeit vom 1. Januar — 31. Juli 1918.

Gemäß der Ausführungsbestimmungen zum Umsatz-
 steuergesetz (3. Bl. f. d. Deutsche Reich S. 229) sind bis
 zum Außerkrafttreten des Warenumsatzstempelgesetzes (1.
 Aug. 1918) nach diesem abgabepflichtig gewordene Zah-
 lungen und Lieferungen für die Zeit vom 1. Januar bis
 31. Juli 1918 nach Maßgabe der §§ 76 Abs. 1, 81 R. St.
 G. und § 160 der Ausführungsbestimmungen bis zum
 Ablauf des Monats August zur Entrichtung bei der un-
 terzeichneten Steuerstelle (Kreisaußschuß, Warenumsatz-
 steuerstelle, Bad Homburg) schriftlich oder mündlich anzu-
 melden und die Abgabe gleichzeitig mit der Anmeldung
 einzuzahlen.

Dabei ist zu beachten, daß für Zahlungen und Liefe-
 rungen von Gegenständen der in der Bekanntmachung des
 Reichsanzeigers über die Sicherung der Umsatzsteuer auf
 Luxusgegenstände vom 2. Mai 1918 (R. G. Bl. S. 379) be-
 zeichneten Art die Abgabepflicht nur bis zum 5. Mai 1918
 besteht.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Be-
 trieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht und
 Fischerei und des Gartenbaus, sowie der Bergwerksbe-
 trieb.

Wer der obigen Anmeldungspflicht zuwiderhandelt
 oder über die empfangenen Zahlungen oder Lieferungen
 wissentlich unrichtige Angaben macht, hat eine Geldstrafe

erwirkt, welche dem zwanzigfachen Betrage der hinter-
 zogenen Abgabe gleich kommt. Kann der Betrag der hin-
 terzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt Geld-
 strafe von 150 Mk. bis 30 000 Mk. ein.

Zur Erstattung der schriftlichen Anmeldung sind Vor-
 drucke zu verwenden. Diese können von den Steuerpflich-
 tigen bei den Herren Bürgermeistern kostenlos entnom-
 men werden, soweit die Anmeldepflichtigen solche nicht zu-
 gestellt erhalten haben. Steuerpflichtige sind zur An-
 meldung ihres Umsatzes verpflichtet, auch wenn ihnen
 Anmeldungsvordrucke nicht zugegangen sind.

Bad Homburg v. d. H., den 8. August 1918.

Der Kreisaußschuß, Warenumsatzsteuerstelle,
 von Marx.

18. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. Abwehr. Tgb. Nr. 8512/18.

Verordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belage-
 rungszustand vom 4. Juni 1851 verordne ich für den Be-
 fehlbereich des stellv. Generalkommandos 18. Armee-
 korps:

Den Offizieren und Beamten sämtlicher militärischen
 Polizeistellen des Heimatgebietes, mit Ausnahme von
 Bayern, verleihe ich bei Vornahme von Amtshandlungen
 innerhalb des Befehlereichs des stellv. Generalkomman-
 dos 18. Armeekorps die Rechte von Polizeibeamten und
 Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

Frankfurt a. M., den 29. 7. 1918.

Der Stellv. Kommandierende General.
 Riedel, General der Infanterie.

Mittwoch, den 14. August 1918 8¹/₄ Uhr Abends

im Kurhaus Bad Homburg (Goldsaal)

Vortrag

von Herrn Oberpfarrer **Viktor Wissroik** aus Dorpat

Die Deutschbalten und ihre anders- sprachigen Heimatgenossen.

Ende gegen 9¹/₄ Uhr.

Karten à 1.50 Mk. und 1.— Mk.

Vorverkauf im Kurhaus.

Buchenbrennholz!

1—2 m. lang per Zentner Mk. 3.70

zerkleinert per Zentner Mk. 4.20

in Waggonladungen frei Station Bad Homburg liefert

Holzhandlung Otto

Neue Mauerstraße 16.

4 Zimmer-Wohnung

zum 1. Januar zu mieten
 gesucht.

Offerten unter **H.** a. d.
 Geschäftsstelle.

Schöne

2 Zimmerwohnung

und Küche zu vermieten.

August Herget Nachfolger
 Wallstraße 4.

Kanaridenwohnung

mit Gas, elektr. Licht und Wasser
 zu vermieten

Mühlberg 9, Hinterhaus.

Haus mit Laden

zum Alleinbewohnen zu vermieten
 oder zu verkaufen.

Zu erfragen in der Geschäftsstelle
 des Bl.

Anmeldung für die Umsatzsteuer auf Spar- und Vorschusskasse Luxusgegenstände.

Das Umsatzsteuergesetz vom 26. Juli 1918 ist am 1. August 1918 in Kraft in getreten. § 14 dieses Gesetzes sieht für Abgabepflichtige, welche Luxusgegenstände (§ 8 des Gesetzes) im Kleinhandel umsetzen, eine Anzeigepflicht vor, der bis zum 16. ds. Mts. genügt sein muß.

Diese Anzeige kann schriftlich (zu richten an die Warenumsatzsteuerstelle des Magistrates) oder mündlich im Rathaus — Zimmer Nr. 8 — vormittags von 8—12 Uhr erfolgen.

Sie muß enthalten 1. Name (Firma), 2. Wohnsitz (Sitz), 3. Art des Unternehmens und der Gegenstände, die es umsetzt, nach ihrer handelsüblichen Bezeichnung.

Bad Homburg v. d. H., den 13. August 1918.

Der Magistrat.

Warenumsatzsteuerstelle.

Nähgarn.

Zwecks Zuteilung der II. Rate von Nähgarn (Baumwollnähfäden) werden die Klein Händler, Schneider u. Näherinnen ersucht, ihren Jahresbedarf von 1913 in **Rollenzahl** unter Vorlage der Bezugsrechnungen, einzureichen.

Von Schneidern und Näherinnen kommen nur gewerbsmäßige, versicherungspflichtige in Betracht u. haben dieselben Berufsnachweis (Steuerzettel, Invalidenkarte) nebst Angabe wieviel Arbeiter beschäftigt werden, vorzulegen.

Die Anmeldungen sind bei der Städt. Bekleidungsstelle im Rathaus, (Laden) welche zu diesem Zwecke auch Nachmittags geöffnet ist, bis **15. ds. Mts.** abzugeben.

Spätere Anmeldungen u. andere Berufe wie angegeben, können keine Berücksichtigung finden.

Bad Homburg v. d. H., den 10. August 1918.

Der Magistrat.

(Bekleidungsstelle)

Die Barbieri und Friseur

Bad Homburg

beschlossen einen einheitlichen Preisaufschlag

ab 15. August

Rasieren 30 Pfg., Haarschneiden 60 Pfg.,
Kinderhaarschneiden 40 Pfg.

Wilhelm Dörsam.

Wohnhaus

enthaltend 7 Zimmer, Küche
und 4 Mansarden, zum
1. Oktober zu vermieten
oder zu verkaufen.

Zu erfragen: Geschäfts-
stelle ds. Blattes.



**Pferde-
mehgerei**
Philipp Jamin
Oberursel,
Telefon 142

kauft Schlachtpferde zu den höchsten Preisen
Notischlachtungen werden mit eigenem Fuhr-
werk sofort abgeholt.

Frachtbriefe (kleines Format)

mit und ohne Firma-Eindruck in der Geschäftsstelle der Kreis-Zeitung
erhältlich.

Unfallanzeigen

für alle Betriebe gültig, zu haben in der
Kreisblattendruckerei